OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800413/8/Wg

Datum:
Linz, 30. November 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über den Antrag des C S auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 1. Juli 2021 den

B E S C H L U S S :

I. Der Antrag vom 1. Juli 2021 wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Der Antragsteller (AS) erhob mit Eingabe vom 10. Februar 2021 Beschwerde gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. Februar 2019 (Geldstrafe 300 Euro, 28 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe). Der Bürgermeister legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) mit Schreiben vom 11. Februar 2021 zur Entscheidung vor. Das LVwG informierte den AS mit Schreiben vom 31. März 2021, GZ: LVwG-800413/2/Wg, darüber, dass es vorläufig von folgenden Überlegungen ausgeht: „Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird die durch den dritten Satz des § 17 Abs. 3 ZustG normierte Zustellwirkung der Hinterlegung nicht durch die Abwesenheit von der Abgabestelle schlechthin, sondern nur durch eine solche Abwesenheit von der Abgabestelle ausgeschlossen, die bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (VwGH Ra 2019/01/0117). Hinweise auf eine solche Abwesenheit im Juli 2019 sind nicht vorhanden. Der Lauf der vierwöchigen Rechtsmittelfrist begann daher gemäß § 17 Abs. 3 2. Satz ZustG mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wurde (5. Juli 2019). Die Beschwerde vom 10. Februar 2021 wäre daher als verspätet zurückzuweisen.“. Der AS gab dazu mit Eingabe vom 12. April 2021 eine Stellungnahme ab. Darin führt er aus: „Mit Gerichtsurteil Bezirksgericht L 8C1336/15 g/29 vom 16. März 2017 wurde ich meines Gebäudes, X X enteignet. Mit dem Abbruch Bescheid des Magistrat Linz 2019 wurde ich aus dem Gebäude verjagt. Ab 29.3.2019 beauftragte ich die Post mir meine Briefe und Pakete samt Einschreibebriefe nach zu senden. (Beilage) Anfang Februar 2021 erfuhr ich das erste Mal von den zustellversuchen. Die Post bestätigte mir, dass sie Einschreibebriefe nach senden, aber keine RSa und RSb Briefe. Bis zu diesem Zeitpunkt wusste dass kein Mensch. Das ist meine Rechtfertigung, mehr kann ich nicht dazu sagen.“. Daraufhin wies das LVwG mit Beschluss vom 8. Juni 2021 die Beschwerde als verspätet zurück. Der Beschluss wurde vom AS am 21. Juni 2021 persönlich übernommen.

Mit an das LVwG gerichteter Eingabe vom 1. Juli 2021 beantragte der AS betreffend *„LVwG - 800413 /2/Wg Wieder Einsetzung in den vorigen Stand § 33“* die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 33 sowie § 71 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Darin wird ausgeführt: „Wie schon in der Beschwerde vom 12-04-2021 angeführt, wurde mir das Gebäude X enteignet. Weiters möchte ich erläutern, dass mich die Linz AG nachdem sie mein Gebäude dem Erdboden gleich gemacht hatte, bei der Meldebehörde (Ohne meinem Wissen) abgemeldet hat. Nach meinem schweren Unfall 05-07-2019, das war circa im September, meldete ich mich unter der Adresse X X an. Zu der Postzustellung: ich bin nie in Kenntnis gesetzt worden, dass RSA oder RSB Briefe für mich hinterlegt waren, da das die Post nicht macht! Normale Einschreibebriefe werden von der Post hinterlegt, aber nochmals gesagt, keine RSA oder RSB Briefe. Somit Ist auch die Äußerung der Post ‚nicht behoben‘ falsch, Wenn man keine Kenntnis von den Briefen hat. Weiters in der Beilage: eine Retoursendung eines RSB Briefes an die Staatsanwaltschaft, da der Aushilfe Zusteller die Adresse nicht gefunden hat, und

der Stamm Zusteller auf Urlaub war. Ich bitte das Verfahren wieder einzusetzen, damit ich mich zu den Bescheiden rechtfertigen kann.“.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt (I.) beschränkt sich auf die auszugsweise Wiedergabe des im Gerichtsakt GZ: LVwG-800413 dokumentierten Verfahrensablaufes.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der Wiedereinsetzungsantrag vom 1. Juli 2021 bezieht sich auf die Versäumung der vierwöchigen Rechtsmittelfrist für die Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid vom 19. Februar 2019. Da die Beschwerde bereits dem LVwG vorgelegt wurde, hat das LVwG gemäß § 33 Abs. 4 3. Satz VwGVG mit Beschluss über den Wiedereinsetzungsantrag zu entscheiden.

§ 33 Abs. 1, 2 und 3 VwGVG in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 109/2021) lauten:

„(1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.

2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen."

Im Fall eines Rechtsirrtums beginnt die Wiedereinsetzungsfrist mit dem Wegfall dieses Irrtums oder jener Umstände, unter denen er nicht in einer der Wiedereinsetzung entgegenstehenden Weise vorwerfbar ist. Musste die Partei ihren Irrtum bei gehöriger Aufmerksamkeit schon früher erkennen, kommt es daher nicht auf den darauffolgenden Zeitpunkt an, zu dem die Entscheidung über die Zurückweisung des Rechtsmittels wegen Verspätung zugestellt wurde. Dem vorliegenden Wiedereinsetzungsantrag könnte nach dem Gesagten daher nur dann stattgegeben werden, wenn er (erstens) innerhalb von zwei Wochen (§ 33 Abs. 3 VwGVG) ab jenem Zeitpunkt gestellt wurde, ab dem die Partei ihren Rechtsirrtum bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte und - für den Fall der Erfüllung dieser Voraussetzung - der Rechtsirrtum (zweitens) auf einem bloß minderen Grad des Versehens (§ 33 Abs. 1 VwGVG) beruht (vgl. VwGH Ra 2020/11/0098).

Der erkennende Richter hat dem AS mit Schreiben vom 31. März 2021 mitgeteilt, dass er vorläufig von einer verspätet eingebrachten Beschwerde ausgeht. Spätestens ab dem Verspätungsvorhalt mussten im hier zu beurteilenden Einzelfall zumindest Zweifel an der Rechtzeitigkeit der Beschwerde aufkommen. Der AS hat sich mit Eingabe vom 12. April 2021 geäußert. Der Antrag vom 1. Juli 2021 wurde daher nicht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt und ist daher verspätet (§ 33 Abs. 3 1. Satz VwGVG). Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Vorbringen des AS *„Nach meinem schweren Unfall 05-07-2019, das war circa im September, meldete ich mich unter der Adresse X X an."* ist der Vollständigkeit halber auf Folgendes hinzuweisen: In der Stellungnahme vom 12. April 2021 wurde derartiges nicht behauptet. Laut Zentralem Melderegister war der AS bereits von 21. Mai 2019 bis 29. Mai 2020 und ist seit 30. Juli 2020 aufrecht an dieser Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet (vgl. dazu auch den Verspätungsvorhalt vom 31. März 2021).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Ra 2020/11/0098) geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl